

gemeindlichen Aufgaben in Art. 116 Abs. 2 und Art. 118 B-VG verständlich. Sie unterscheidet in Art. 118 Abs. 1 B-VG grundsätzlich zwischen dem eigenen und übertragenen Wirkungskreis mit der Besonderheit gegenüber der bundesdeutschen Regelung,¹¹⁸ dass Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ausdrücklich in den einfachen Gesetzen als solche zu bezeichnen sind.¹¹⁹ Die Bezeichnung der von der Gemeinde wahrzunehmenden Aufgaben hat konstitutive Wirkung.¹²⁰ Nur wenn sie so bezeichnet sind, handelt es sich um Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und geniessen als solche verfassungsrechtlichen Schutz.

Nach der Generalklausel des Art. 118 Abs. 2 B-VG gehören zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, neben den in Art. 116 Abs. 2 B-VG angeführten, alle Angelegenheiten, die im ausschliesslichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Eine Angelegenheit ist dann im ausschliesslichen oder überwiegenden Interesse, «wenn sie dem objektiven und daher stetigen Interessiert-sein-Sollen» der örtlichen Gemeinschaft schlechthin entspricht, wenn die Angelegenheit in einem Nahverhältnis zum örtlichen Raum oder zur Gemeindebevölkerung steht.¹²¹

Diese allgemeine Umschreibung des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden erlaubt einerseits die Einbeziehung der dynamischen Entwicklung im kommunalen Aufgabenbereich,¹²² wird aber andererseits durch die beispielhafte Aufführung einzelner kommunaler Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in Art. 116 Abs. 2 und Art. 118 Abs. 3 und 4 B-VG in gewissem Sinn auch eingegrenzt.¹²³

Im einzelnen sind die schon für die Bundesrepublik und die Schweiz festgestellten Kernbereiche kommunaler Selbstverwaltung auch in

¹¹⁸ Siedentopf, Reformen, S. 43.

¹¹⁹ Art. 118 Abs. 2 B-VG.

¹²⁰ Neuhofer, S. 66.

¹²¹ Siedentopf, Reformen, S. 44 unter Verweis auf Peter Oberdorfer, Gemeinderecht und Gemeindewirklichkeit, Linz 1971, S. 200f.

¹²² Neuhofer, S. 66f.; Schweda, S. 145.

¹²³ Ringhofer, Art. 118, S. 361.